

Festlegungen für die Erarbeitung von Regelungen für ein kommunales
Haushaltsrecht auf der Grundlage der doppelten Buchführung

A Zu den Konzeptunterschieden (S. 2 – 42 der Anlage 2 zum IMK–Beschluss vom 21.11.2003)

1. Ergebnisspaltung im Ergebnishaushalt (S. 8 f.)

Trennung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis entsprechend HGB, d. h. die Abgrenzung des außerordentlichen Ergebnisses (§277 Abs. 4 HGB) ist auf Ausnahmetatbestände beschränkt, die „außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ anfallen. Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sind dem ordentlichen Ergebnis zuzurechnen und nachrichtlich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung anzuführen.

2. Trennung von Verwaltungs- und realisierbaren Vermögen (S. 16)

Es erfolgt keine Trennung von Verwaltungs- und realisierbaren Vermögen.

3. Rücklagen (S. 16)

a. Eine Ergebnissrücklage für das Gesamtergebnis aus ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis.

b. Keine Rücklage für das Bewertungsergebnis, da keine Trennung von Verwaltungs- und realisierbaren Vermögen erfolgt.

c. In der Eröffnungsbilanz ist ein bestimmter %-Satz des Eigenkapitals in die Ergebnissrücklage einzustellen.

4. Haushaltsausgleich (S. 18 ff)

a. Ausgleich des Gesamtergebnisses, d. h. der Gesamtbetrag der Erträge muss den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreichen.

b. Ein Jahresüberschuss ist grundsätzlich der Ergebnissrücklage zuzuführen.

c. Soweit die Ergebnissrücklage einen bestimmten %-Satz des Eigenkapitals überschreitet, ist der Anteil dem Stammkapital zuzuführen.

d. Wenn ein Ausgleich des Gesamtergebnisses trotz Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten und aller Möglichkeiten zur Ertragssteigerung nicht

möglich ist, können Mittel der Ergebnismrücklage zum Ausgleich der Gesamtergebnismrechnung und der Gesamtergebnismplanung herangezogen werden.

- e. Kein Haushaltskonsolidierungsmkonzept, statt dessen Regelungen im Vorbericht.

5. Rückstellungen (S. 24 ff)

Rückstellungen entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 4 GemHVO. Auf die Einführung einer Instandhaltungsmrücklage, einer Rückstellung für Beihilfeleistungen sowie für nicht genommenen Urlaub und geleistete Überstunden wird verzichtet.

6. Bewertung (S. 34 f)

a. Eröffnungsmbilanz

- Bewertung der Vermögensgegenstände nach Anschaffungsm- oder Herstellungsmkosten,
- vorhandene Bewertungen nach anerkannten Verfahren können übernommen werden.

b. Vermögenszugänge (lfd. Geschäftsmbetrieb)

Bewertung der Vermögensgegenstände nach Anschaffungsm- oder Herstellungsmkosten.

B Weitere Festlegungen für die Regelungen in der GO, GemHVO und Kassenrecht

1. Vorbericht

- a. Aufnahme von Übersichten entsprechend § 3 Nr. 10 der kameralem GemHVO (Haushaltskonsolidierung),
- b. Aufnahme von Übersichten entsprechend § 3 Nr. 8 und 9 der kameralem GemHVO (Übersicht über Beteiligungen, Erfolgs- und Finanzlage der Beteiligungen),
- c. Aufnahme einer Vorschrift entsprechend Ziff. 5.19 der Ausführungsmweisung zur GemHVO (Übersicht über die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen).

2. Verordnungsermächtigung zum Inhalt und Umfang von Abschreibungen.

3. Abschreibungen

- a. nur feste Nutzungsdauer,
- b. nur lineare Abschreibung,
- c. Abweichungen von Abschreibungstabellen sind grundsätzlich zulässig. In diesen Fällen ist die Abweichung im Anhang darzustellen und zu erläutern,
- d. für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) findet die Regelung des § 6 Abs. 2 EKStG Anwendung.

C Zum Produktrahmen (Anlage 6 zum IMK–Beschluss vom 21.11.2003)
Produktbereich 11 „Zentrale Verwaltung“

Der Produktrahmen stellt eine Mindestgliederung dar.

- Zuordnung des UA 670 „Straßenbeleuchtung“ zur Produktgruppen 541 „Gemeindestraßen“.
- Zuordnung des AB 77 „Hilfsbetriebe“ zur Produktgruppe 573 „Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen“.
- Zuordnung des Stiftungs- und Treuhandvermögens“ in eine Unterproduktgruppe zur Produktgruppe 573.
- Zuordnung von AB 63/66 „Aufgaben der Baulastträger nach den Straßengesetzen“ zu den Produktgruppen Landes (543) - und Bundesstraßen (544).
- Das Allgemeine Grundvermögen wird Produktgruppe 111 zugeordnet.
- Das Seemannsamt wird Produktgruppe 121 zugeordnet.
- Für den bisherigen UA 419 „sonstige Erstattungen“ wird keine zusätzliche Produktgruppe aufgenommen.

D Zum Kontenrahmen (Anlage 7 zum IMK–Beschluss vom 21.11.2003)

E Sonstige Festlegungen

F Sonstige Empfehlungen